

Besondere Anforderungen für die Altstadt

- Schutzzone 1 -

Anlage 3
SV 199/2013

(1) Außenwände

Zulässig sind:

- sichtbares Fachwerk mit dunkel imprägnierend gestrichenen Hölzern und weiß gestalteten Gefachen,
- kleinteiliger schwarz-grauer Naturschiefer oder Naturschieferersatz in dunklem Farbton,
- Holzverkleidung der im Schwelmer Raum vorkommenden Besonderheit in Form von Quaderimitation,
- Natursteinmauerwerk.

Der Gebäudesockel ist in Werkstein auszuführen. Kunststein oder Putz kann für den Gebäudesockel zugelassen werden, wenn eine harmonische Abstimmung zur Außenwand des Erdgeschosses gewährleistet ist. Kragplatten und auskragende Balkone sind, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, nicht zulässig.

(2) Dächer

Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer mit mindestens 45° Dachneigung sowie Mansarddächer. Sie müssen mit Schiefer oder Dachpfannen in dunklem Farbton gedeckt sein. Für Gebäude in bergischer Bauweise kann Dachdeckung mit naturroten Dachziegeln zugelassen werden. Dächer müssen mit Dachüberständen hergestellt werden. Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breiten, bezogen auf die einzelne Dachfläche, die Hälfte der mittleren Dachbreite nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Dächer von Nebengebäuden handelt. Sonnenkollektoren und Dachfenster, die über das Maß von sechs Dachpfannen hinausgehen, sind als Teile baulicher Anlagen nur zulässig, wenn sie den allgemeinen Anforderungen des § 4 Abs. 1 an bauliche Anlagen entsprechen.

(3) Fenster- und Türöffnungen

Erforderlich ist eine Gliederung zum Beispiel durch Stützen, Kämpfer, Flügelhölzer oder Sprossen. Dies gilt nicht bei Türöffnungen, die nur von einem Türblatt ausgefüllt sind. Unzulässig sind in den Zwischenraum von Isolierverglasung eingelegte Gliederungselemente. Bei Fachwerkgebäuden muß deren Konstruktion erhalten bleiben. Die Fenster sind in Hochrechteckform auszuführen. Bei der Änderung von Fenstern sind andere Formate nur zulässig, wenn sie durch die vorhandene Wandöffnung vorgegeben sind. Für erdgeschossige Schaufenster können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das konstruktive Erscheinungsbild nicht nachteilig verändert wird. Bei Fachwerk, Verschieferung und Holzverkleidung sind Futter und Bekleidung vorgeschrieben. Futter und Bekleidung sowie Fenster einschließlich Rahmen sind in weißer Oberfläche auszuführen.

(4) Fensterläden, Rolläden

Fensterläden sind in bergischem Grün (RAL 6001, 6002, 6010 oder 6016) zu halten, Rolläden sind verdeckt anzubringen und nur in bergischem Grün oder weißem Farbton zulässig.